



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/382 I, 17.06.2019

Unser Zeichen  
G4-0016-2-120

München  
15.07.2019

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tessa Ganserer und Gülseren Demirel vom 17.06.2019 betreffend Situation von geflüchteten LGBTIQ\*-Menschen in bayerischen Asylbewerberunterkünften und ANKER-Zentren**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

zu 1.a):

*Woher kommen LGBTIQ\*-Geflüchtete nach Bayern (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?*

zu 1.b):

*Bei wie vielen wurde im Asylverfahren der Fluchtgrund „sex. Orientierung/Identität“ akzeptiert (aufgeschlüsselt nach Jahren ab 2015)?*

zu 1.c):

*Woher kommen die Geflüchteten, bei denen ihre sexuelle Orientierung oder Identität als Fluchtgrund akzeptiert wurde (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?*

Die Fragen 1.a) bis 1.c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Durchführung der Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF weist jeweils nach Herkunftsländern nur die Zahl der Erst- und Folgeanträge sowie die Art und Zahl der Asylentscheidungen (Anerkennungen als Asylberechtigte nach Art. 16a GG, Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG, Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 57 AufenthG, Ablehnungen, sonstige Verfahrenserledigungen) aus. Eine Differenzierung nach Fluchtgründen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

zu 2.a):

*Wer schult Träger von Einrichtungen, ihr Personal und Sicherheitsdienste von Unterkünften auf den Umgang mit LGBTIQ\*-Geflüchteten?*

Die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden sind als Träger der staatlichen Unterkünfte im Bereich der Erstaufnahme und der Anschlussunterbringung für den Umgang mit LGBTIQ\*-Geflüchteten sensibilisiert. Das staatliche Unterkunftspersonal hat weiterhin die Möglichkeit, an internen und externen Fortbildungen verschiedener Anbieter teilzunehmen. Beispielsweise fanden bereits Schulungen für die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Unterkunftsleitungen in Kooperation mit UNICEF statt.

Bei der Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsdienste werden diese regelmäßig verpflichtet, die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortzubilden. Ausdrücklich vorgeschriebene Schulungsbestandteile sind dabei interkulturelle Kompetenz, kulturelle Grundorientierung sowie der Umgang mit Stereotypen.

zu 2.b):

*Sind homo-/trans\*phobe Vorfälle zwischen queeren Geflüchteten und Angestellten von Unterkünften (pädagogisches Personal oder Sicherheitsdienst) bekannt (Fallzahl aufschlüsseln nach Jahren ab 2015)?*

zu 2.c):

*Sind homo-/trans\*phobe Vorfälle zwischen queeren Geflüchteten und anderen Geflüchteten bekannt (Fallzahl aufschlüsseln nach Jahren ab 2015)?*

Die Fragen 2.b) und 2.c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sei explizit darauf hingewiesen, dass die sexuelle Orientierung von Personen nicht im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) gespeichert wird. Es kann ausschließlich die Motivation der Täter, hier gegen die sexuelle Orientierung, beauskunftet werden.

In diesem Sinne wurden nach Recherche des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) seit 2016 keine Politisch Motivierten Straftaten im KPMD-PMK erfasst.

zu 3.a):

*Zu welchem Zeitpunkt ihres Aufenthalts in Bayern werden Geflüchtete darauf hingewiesen, dass LGBTIQ\*-Personen in Deutschland rechtlich weitgehend gleichgestellt und gesellschaftlich akzeptiert sind, dass keine Gewalt gegen sie ausgeübt werden darf und dass Homosexualität, Intersxualität und Trans\*sexualität offen angesprochen werden können, mit Verweis auf spezielle Beratungsangebote?*

Eine gesetzliche Belehrungspflicht besteht insoweit nicht. Soweit sich aber während des Aufenthalts von LGBTIQ\*-Personen Anhaltspunkte zur sexuellen Orientierung ergeben, werden die Belange entsprechend thematisiert.

zu 3.b):

*Wer informiert das Personal in Unterkünften über spezielle Beratungsstellen?*

Die Information des Personals in den Unterkünften über Beratungsstellen erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Weiterhin kann die Unterkunftsverwaltung entsprechende Informationen auch von den Flüchtlings- und Integrationsberatern vor Ort erhalten.

zu 3.c):

*Wie oft wurden diese Informationen seit 2015 aktualisiert?*

Die Aktualisierungen erfolgen jeweils standort- und anlassbezogen, eine Erfassung dieser Daten erfolgt nicht.

zu 4.a):

*Welche speziellen Beratungsstellen für LGBTIQ\*-Geflüchtete sind der Staatsregierung bekannt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Kommunen und Trägern)?*

zu 4.b):

*Wie viele Beratungen wurden dort in Anspruch genommen (aufgeschlüsselt nach Jahren ab 2015)?*

zu 4.c):

*In welchem Umfang werden diese speziellen Beratungsstellen vom Freistaat finanziell unterstützt?*

Die Fragen 4.a) bis 4.c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Aufstellung über Beratungsstellen speziell für die Anliegen von schwulen, lesbischen, bisexuellen, transsexuellen, intersexuellen und queeren Geflüchteten liegt der Staatsregierung nicht vor. Entsprechend können zur Anzahl in Anspruch genommener Beratungen und zur finanziellen Unterstützung spezieller Beratungsstellen keine Angaben gemacht werden.

zu 5.a):

*Welche separaten Unterbringungsmöglichkeiten sind bekannt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Kommunen und Trägern)?*

In allen Regierungsbezirken existieren sowohl im Bereich der Erstaufnahme als auch in der Anschlussunterbringung (Träger sind die Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden) separate Unterbringungsmöglichkeiten nur für Frauen bzw. Frauen mit Kindern.

In allen Regierungsbezirken besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Zimmerbelegung besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen (Einzelzimmer, spezieller Unterbringungsbereich innerhalb einer Einrichtung o. Ä.).

Unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 und 5 AufnG kann weiterhin in Ausnahmefällen die Gestattung der privaten Wohnsitznahme außerhalb einer Asylunterkunft gewährt werden.

Separate Unterkünfte speziell für LGBTIQ\*-Personen gibt es in den Regierungsbezirken Oberbayern und Mittelfranken im Rahmen der Anschlussunterbringung. Träger sind die Landeshauptstadt München bzw. die Stadt Nürnberg. Betroffene Personen können einen entsprechenden Umverteilungsantrag stellen.

zu 5.b):

*Wie viele Geflüchtete haben auf Basis ihrer sexuellen Orientierung oder Identität und/oder negativer Erfahrungen in Sammelunterkünften eine separate Unterbringung beantragt (aufgeschlüsselt nach Beantragungen, Gestattungen, Regierungsbezirken und Jahren ab 2015)?*

Eine automatisierte Auswertung und Beantwortung der gegebenen Fragestellung ist nicht möglich. Eine bayernweite händische Überprüfung sämtlicher einschlägiger Akten bei Regierungen und Landratsämtern wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist aufgrund der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

zu 5.c):

*In welchem Umfang werden separate Unterbringungsmöglichkeiten vom Freistaat finanziell unterstützt?*

Kosten für durch die Regierungen betriebene Gemeinschaftsunterkünfte und ANKER-Einrichtungen bzw. deren Dependancen werden durch die Regierungen unmittelbar auf den Staatshaushalt gebucht. Den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden erstattet der Freistaat Bayern nach Art. 8 AufnG die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten für Asylbewerberunterkünfte. Es erfolgt hierbei eine vollumfängliche Erstattung.

zu 6.a):

*Wie oft hat der Freistaat Bayern direkt mit Beratungsstellen sowie Trägern separater Unterbringungsmöglichkeiten für LGBTIQ\*-Geflüchtete Kontakt gehabt (aufgeschlüsselt nach Jahren ab 2015)?*

zu 6.b):

*Welche Bedürfnisse, Problematiken, Vorschläge und Einschätzungen seitens der Fach-Beratungsstellen und der Träger der separaten Unterbringungsmöglichkeiten wurden dem Freistaat dabei zugetragen?*

zu 6.c):

*Was wurde nach der Kommunikation der Bedürfnisse, Problematiken, Vorschläge und Einschätzungen durch Fach-Beratungsstellen und Träger der separaten Unterbringungsmöglichkeiten seitens der Staatsregierung vorgenommen bzw. optimiert?*

Die Fragen 6.a), 6.b) und 6.c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Auswertung über alle Kontaktaufnahmen zwischen den Beschäftigten des Freistaats Bayern und Beratungsstellen bzw. Trägern separater Unterbringungsmöglichkeiten für LGBTIQ\*-Geflüchtete existiert nicht.

zu 7.a):

*Wie viele Fälle von (sexueller) Gewalt gegen alleinreisende Frauen gab es in Bayern (aufgeschlüsselt nach Jahren ab 2015, Regierungsbezirken, Faktor mit Kind/ohne Kind)?*

zu 7.b):

*Wie viele dieser Frauen haben im Verlauf ihres Asylverfahrens Homosexualität als Fluchtgrund genannt?*

Die Fragen 7.a) und 7.b) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte Beauskunftung der Polizeilichen Kriminalstatistik ist im Sinne der Fragestellung nach Mitteilung des Bayerischen Landeskriminalamtes nicht möglich. Entsprechend können die Fragen nicht beantwortet werden.

zu 7.c):

*Welche Personengruppen hält die Staatsregierung für besonders schutzbedürftig und räumt ihnen von Beginn des Aufenthalts in Bayern an das Recht auf gesonderte Unterbringung oder anderen besonderen Schutz ein (aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Personengruppen, wie alleinreisende Frauen, queere Geflüchtete, etc.)?*

Der Bedarf an gesonderter Unterbringung bzw. die besondere Schutzbedürftigkeit wird individuell festgestellt. Die Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung sind entsprechend sensibilisiert, im Kontakt mit den untergebrachten Personen einen solchen Bedarf zu erkennen.

zu 8.a):

*In welchem finanziellen Umfang hat der Freistaat in Sensibilisierungsmaßnahmen von Fach- und Sicherheitspersonal in Bezug auf den Umgang mit queeren geflüchteten investiert (aufgeschlüsselt nach Jahren ab 2015)?*

Diese Frage könnte nur durch eine verwaltungsaufwendige und zeitintensive Abfrage bei den Regierungen beantwortet werden. Dies ist nicht mit vertretbarem Aufwand und nicht in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich.

zu 8.b):

*Existiert eine Evaluation, die eine positive Wirkung von sensibilisierenden Maßnahmen bei Fach- und Sicherheitspersonal auf den Umgang mit queeren geflüchteten belegen kann (aufgeschlüsselt über Fallzahlen queer\*phober Gewalt psychischer und physischer Art nach Jahren ab 2015 und Regierungsbezirken)?*

Eine entsprechende Evaluation existiert nicht.

zu 8.c.):

*Welche Verbesserungen im Umgang mit queeren Geflüchteten plant die Staatsregierung aktuell?*

Im Rahmen der Umsetzung des Bayerischen Schutzkonzepts der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt soll mittels des Einsatzes von Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der Schutz und die Sicherheit aller – insbesondere vulnerabler – in bayerischen Asylunterkünften untergebrachten Personen weiter verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär